

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

der Wissenschaftsstadt Darmstadt, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Oberbürgermeister Walter Hoffmann und Stadtrat Dr. Dierk Molter

und

dem Landkreis Darmstadt-Dieburg, vertreten durch den Kreisausschuss, dieser vertreten durch Landrat Alfred Jakoubek und Kreisbeigeordneten Christel Fleischmann

wird

gemäß § 140 Hessisches Schulgesetz (HSchG) vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233) in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S.441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juni 2008 (GVBl. I S. 759,761) in Verbindung mit § 24 Abs. 1, 2. Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung vom 16.12.1969 (GVBl. I S.307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229),

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

## **Sonderunterricht „Schule für Kranke“**

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

1.

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt hat beim Hessischen Kultusministerium mit Schreiben vom 11. Februar 2005 die organisatorische Einrichtung einer Abteilung „Schule für Kranke“ beantragt, die mit Erlass vom 09. März 2007 genehmigt wurde.

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt hat die Ernst-Elias-Niebergall-Schule – sonderpädagogisches Beratungs- und Förderzentrum sowie Förderschule für Lernhilfe – als zentralen organisatorischen Standort für die „Schule für Kranke“ (organisatorisch wie baulich) ausgebaut. Das Gebäude (siehe anliegende Grundrisszeichnung) wird seit dem 1. Mai 2007 zweckentsprechend genutzt. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt verpflichtet sich, auch Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Darmstadt-Dieburg, die als „Kranke“ unterrichtet werden, in dieser Einrichtung zu versorgen.

2.

Die Beschulung der kranken Schülerinnen und Schüler wird in Räumen am Standort Kinderkliniken Prinzessin Margaret durchgeführt, wo auch die ärztliche Behandlung in entsprechend eingerichteten fachlichen Abteilungen stattfindet.

Hierzu erfolgen gesonderte Vereinbarungen mit den Kinderkliniken Prinzessin Margaret.

3.

Die Verwaltung und der Lehrerstützpunkt werden an der mit der Organisation beauftragten Ernst-Elias-Niebergall-Schule angesiedelt.

An der Ernst-Elias-Niebergall-Schule wurden hierfür von der Wissenschaftsstadt Darmstadt die erforderlichen Räume errichtet und für die Aufgaben der Abteilung „Schule für Kranke“ zur Verfügung gestellt.

4.

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt und der Landkreis Darmstadt-Dieburg haben für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern gleiche Belegungsquoten. Schöpft einer der Vertragspartner seinen Anteil nicht vollständig aus, so ist der andere in Abstimmung mit dem Vertragspartner berechtigt, das entsprechende Kontingent mit Schülerinnen und Schülern aus seinem Einzugsbereich aufzufüllen.

## **§ 2 Finanzierung**

1.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg beteiligt sich an der Finanzierung der Schule zu 75 %, die Wissenschaftsstadt Darmstadt zu 25 % nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen. Die Kostenverteilung entspricht der Quote der in den letzten 5 Jahren (2003-2007) unterrichteten Schüler/innen. Diese stammten zu 75 % aus dem Landkreis Darmstadt-Dieburg und zu 25 % aus der Wissenschaftsstadt Darmstadt.

2.

Durch die organisatorische Erweiterung der Ernst-Elias-Niebergall-Schule zum in § 1 Abs. 1 genannten zentralen Standort „Schule für Kranke“ sind Zubauten und Einrichtungsmaßnahmen erforderlich geworden. Diese fachspezifischen Baumaßnahmen wurden von der Wissenschaftsstadt Darmstadt an der Ernst-Elias-Niebergall-Schule durchgeführt.

Die Baukosten trägt der Landkreis Darmstadt-Dieburg zu 75 %, die Wissenschaftsstadt Darmstadt zu 25 %.

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt erstellt eine schriftliche Abrechnung der Baukosten, sobald die Schlussrechnungen vorliegen.

Der Landkreis Darmstadt Dieburg verpflichtet sich, seinen Anteil an den Baukosten innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der prüffähigen Unterlagen zu zahlen.

3.

Die Kosten für die Anmietung (Miete und Nebenkosten) der Schulräume in den Kinderkliniken Prinzessin Margaret trägt zu 75 % der Landkreis Darmstadt-Dieburg und zu 25 % die Wissenschaftsstadt Darmstadt.

4.

Für laufenden Betrieb und Unterhaltung der „Schule für Kranke“ in der Ernst-Elias-Niebergall-Schule entstehenden folgende Kosten:

a. *Betriebs- und Personalkosten:*

Heizung, Wasser, Abwasser, Strom, Reinigung, Hausmeister, Umlage nach dem prozentualen Flächenanteil der für die „Schule für Kranke“ zur Verfügung gestellten Räume.

b. *Personalkosten Verwaltung:*

Schulsekretär/in,

Berechnung nach dem prozentualen Anteil der Schülerinnen und Schüler im Bereich „Schule für Kranke“ zur Gesamtschülerzahl der Ernst-Elias-Niebergall-Schule

c. *Sachkosten:*

Budget für Lehrmittel, Kopierkosten, Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter, etc. in Höhe von 4.000,- €jährlich.

d. *Investitionskosten:*

IT-Bereich und Ersatzbeschaffung für Schulausstattung (nach vorheriger Bedarfsanmeldung durch die Schule)

e. *Bauunterhaltungskosten*

nach angemeldetem Bedarf

Von oben genannten Kosten trägt der Landkreis Darmstadt-Dieburg anteilig 75 %.

*Die Kosten zu a, b und c*

Die Kosten zu a-c werden dem Landkreis Darmstadt-Dieburg entsprechend des auf ihn entfallenden Anteils von der Wissenschaftsstadt Darmstadt bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres in Rechnung gestellt.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg erstattet die von der Wissenschaftsstadt Darmstadt in Rechnung gestellten Beträge bis spätestens zum 1. Juni des Rechnungsjahres.

*Die Kosten zu d und e*

Die Kosten zu d-e sind zuvor von der Wissenschaftsstadt Darmstadt und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg zu genehmigen. Die Zahlung an die Wissenschaftsstadt Darmstadt durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen innerhalb einer Frist von 2 Monaten.

### **§ 3 Vertragsdauer**

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vereinbarung kann von jedem der Beteiligten unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Schuljahres gemäß § 57 des HSchG (zurzeit 31. Juli) gekündigt werden.

Die anteilige Finanzierungspflicht des Landkreises Darmstadt-Dieburg nach § 2 Ziffer 2 dieser Vereinbarung bleibt im Falle einer Kündigung durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg unberührt, insbesondere erfolgen keine Erstattungen.

Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung durch die Wissenschaftsstadt Darmstadt erstattet diese dem Landkreis Darmstadt-Dieburg den von ihm gemäß § 2 Ziffer 2 eingebrachten Finanzierungsanteil anteilig entsprechend des bereits verstrichenen gemeinsamen Nutzungszeitraums. Insofern besteht Einigkeit, dass für alle 2 Jahre vollendeter Nutzungsdauer, beginnend mit dem 1. Mai 2007, ein Abzug von 20 % des eingebrachten Finanzierungsanteils erfolgen wird.

## **§ 4 Unwirksamkeit von Bestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken ergeben, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragspartner haben sich vielmehr so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird.

Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie die Nichtigkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.

## **§ 5 Anzeige**

Die Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies übernimmt die Wissenschaftsstadt Darmstadt.

Darmstadt, den

Der Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt

---

Walter Hoffmann  
Oberbürgermeister

---

Dr. Dierk Molter  
Stadtrat

Darmstadt, den

Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg

---

Alfred Jakoubek  
Landrat

---

Christel Fleischmann  
Kreisbeigeordneter